

Gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen (APrV)

Deutsche Röntgengesellschaft, Gesellschaft für Medizinische Radiologie e.V. (DRG)

Gesellschaft für Pädiatrische Radiologie e.V. (GPR)

Vereinigung der Medizinisch-Technischen Berufe in der Deutschen Röntgengesellschaft (VMTB)

Kontakt/Rückfragen: Dr. Erik Gührs

Deutsche Röntgengesellschaft e.V.

Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin

Tel: 030-916 070-15, Mail: guehrs@drg.de

Stellungnahme von DRG, GPR und VMTB
zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen
und Medizinische Technologen

Finanzierung der Praxisanleitung

Die Finanzierung der Ausbildungskosten muss auch die Kosten der praktischen Ausbildung vollumfänglich abdecken. Praxisanleitende Personen, die mit der Anleitung und Betreuung von Auszubildenden beschäftigt sind, können nicht vollumfänglich in der klinischen Routine eingesetzt werden. Hierfür muss zusätzliches Personal zur Kompensation o.g. Zeiten vorgehalten und finanziert werden. Hinzu kommt, dass MTR bzw. MTRA für die Ausbildung zur praxisanleitenden Person (300 Stunden) und für die kontinuierliche Fortbildung (24 Stunden pro Jahr) freigestellt werden müssen. Auch das führt zu Fehlzeiten in der klinischen Routine und damit in der Patient:innenversorgung, was durch zusätzliche Personalkapazitäten kompensiert werden muss. Hinzu kommen die direkten Kosten für die Aus- und Fortbildung der praxisanleitenden Personen.

Um die praktische Ausbildung von MTR sicherzustellen, sind den Trägern der praktischen Ausbildung daher ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Diese Finanzierung muss auch für den ambulanten Bereich (bspw. Praxis am Krankenhaus, niedergelassene Radiologie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin) gewährleistet sein.

§ 3 Theoretischer und praktischer Unterricht

Definition der Unterrichtsstunde in Abs. 2:

Der theoretische und praktische Unterricht wird für den jeweiligen Beruf in dem in § 13 Absatz 4 des MT-Berufe-Gesetzes festgelegten Umfang und gemäß der in Anlage 5 vorgesehenen Stundenverteilung durchgeführt. Die Dauer einer Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

Begründung: Eindeutige Definition der Dauer einer Unterrichtsstunde.

§ 4 Praktische Ausbildung

Definition der Unterrichtsstunde in Abs. 2:

Die praktische Ausbildung findet durch praktische Einsätze in Einrichtungen nach § 19 Absatz 1 des MT-Berufe-Gesetzes statt. Sie wird für den jeweiligen Beruf in dem in § 13 Absatz 4 des MT-Berufe-Gesetzes festgelegten Umfang und gemäß der in Anlage 6 vorgesehenen Stundenverteilung durchgeführt. Die Dauer einer Ausbildungsstunde beträgt 60 Minuten.

Begründung: Eindeutige Definition der Dauer einer Ausbildungsstunde.

Stellungnahme von DRG, GPR und VMTB
zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen
und Medizinische Technologen

§ 6 Leistungseinschätzungen für praktische Einsätze

Ergänzung in Abs. 1:

Jede an der Ausbildung beteiligte Einrichtung hat die Leistung, die die auszubildende Person im Rahmen des bei ihr durchgeführten praktischen Einsatzes erbracht hat, auf Basis von objektiven, gemeinsam mit der Schule erarbeiteten Bewertungskriterien durch eine Note nachzuweisen qualifiziert einzuschätzen.

Begründung: Es sollten Bewertungskriterien festgelegt werden, um die Leistungen der auszubildenden Person zu bewerten. Eine Einschätzung allein reicht hier nicht aus, da dann nicht immer nachvollzogen werden kann, wie diese zustande gekommen ist. Auch ist diese Anpassung notwendig, um eine bessere Vergleichbarkeit an den verschiedenen Einrichtungen der praktischen Ausbildung sicherzustellen.

§ 8 Qualifikation der Praxisanleitung

Ergänzung in Abs. 4:

kontinuierlich berufspädagogische und/oder fachliche Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich absolviert.

Begründung: Fortbildungen sind durchaus sinnvoll. Es sollten aber nicht nur berufspädagogische, sondern auch auf fachliche Fortbildungen möglich sein und anerkannt werden.

§ 13 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Ergänzung in Abs. 1:

Der Prüfungsausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

1. einer Vertreterin oder einem Vertreter der zuständigen Behörde oder einer anderen geeigneten Person, die von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betraut worden ist, als dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person,
2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einem für die Ausbildung zuständigen Mitglied der Schulleitung,

Stellungnahme von DRG, GPR und VMTB
zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen
und Medizinische Technologen

3. so vielen Fachprüfer/innen, dass alle Fachkompetenzbereiche der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfungen abgedeckt werden können. Die Teilnehmer/innen des Prüfungsausschusses werden den Auszubildenden zusammen mit der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt

~~3. drei Fachprüferinnen und Fachprüfern, von denen~~

~~a) zwei Personen schulische Fachprüferinnen und Fachprüfer sein müssen und~~

~~b) eine Person eine praktische Fachprüferin oder ein praktischer Fachprüfer sein muss.~~

Begründung: Es ist nicht immer gegeben, dass alle Kompetenzen und Handlungsfelder von drei Fachprüfer:innen abgedeckt werden können. Das betrifft insbesondere den praktischen Teil. Daher ist die Formulierung so zu wählen, dass die prüfungsrelevanten Kompetenzbereiche insgesamt von den Fachprüfer:innen abgedeckt werden, ohne hierfür eine konkrete Zahl zu nennen.

§ 19 Prüfungsort der staatlichen Prüfung

Ergänzung in Abs. 2:

Der praktische Teil der Prüfung ist in der Einrichtung bzw. deren Kooperationspartnern abzulegen, die nach §2 des MT-Berufe-Gesetzes Träger der praktischen Ausbildung ist

Begründung: Die Prüfung sollte nicht nur beim Träger der praktischen Ausbildung, sondern auch beim Kooperationspartner möglich sein. Weiterhin kann die Schule selbst Träger der praktischen Ausbildung sein. Die Schule käme dann ebenfalls als Prüfungsort in Frage.

§ 25 Vornoten

Anpassung in Abs. 3:

Zur Festsetzung der Vornote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel aus den Zahlenwerten der drei Jahresnoten für die praktischen Einsätze den praktischen Unterricht zu berechnen. Die Berechnung erfolgt auf zwei Stellen nach dem Komma ohne Rundung. Dem berechneten Zahlenwert ist die entsprechende Note nach § 26 zuzuordnen. Die zugeordnete Note ist die Vornote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung.

Begründung: Das Einbeziehen der Vornoten in die Abschlussnote wird sehr positiv bewertet.

Stellungnahme von DRG, GPR und VMTB
zum Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen
und Medizinische Technologen

Für die Festsetzung der Vornote für den praktischen Teil der staatlichen Prüfung ist das arithmetische Mittel gemäß des Entwurfs aus den Zahlenwerten der drei Jahresnoten für die praktischen Einsätze zu berechnen (Orientierungspraktikum und praktische Ausbildung).

Der praktische Unterricht (aktuell: Übungen Diagnostische Radiologie, Strahlentherapie, Nuklearmedizin) gehen an dieser Stelle dann nicht in die Vornote mit ein. Zusätzlich ist anzumerken, dass (eine Praxisanleitung von 15% angenommen) dann eine Vornote aus 100 Stunden pro Jahr gebildet wird. Der praktische Unterricht ist hier aber mit insgesamt ca. 1200 Stunden wesentlich stärker zu gewichten.

§ 31 Durchführung des schriftlichen Teils

Anpassung in Abs. 4:

~~Die Aufsichtsarbeiten sind in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen durchzuführen.~~
Die Aufsichtsarbeiten sollen in der Regel an zwei Tagen innerhalb einer Woche geschrieben werden.

Begründung: Es sollte ermöglicht werden, dass zwischen den beiden Prüfungstagen eine Pause eingelegt werden kann, damit sich die Auszubildenden besser vorbereiten können.

Anlage 1 - Kompetenzen für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Radiologie und zum Medizinischen Technologen für Radiologie

Ergänzung in I. 1. e):

[Die Absolventinnen und Absolventen] informieren, beraten und leiten Menschen aller Altersstufen personen- und situationsadäquat bei Untersuchungen an und leisten die notwendige Unterstützung. Sie haben Fähigkeiten erworben, um insbesondere mit Kindern und Jugendlichen empathisch umzugehen.

Begründung: Da insbesondere im Bereich der radiologischen Diagnostik viele Kinder und Jugendliche untersucht werden, sollen MTR explizit Kompetenzen im empathischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung von Compliance und Strahlenschutz erhalten.